Deloitte.



Update zum Bilanzstichtag 2022

Hilfestellung zur Rechnungslegung am Geschäftsjahresende

Inhaltsverzeichnis

Vorw	ort	4
Natio	onale Rechnungslegung und Berichterstattung	4
I.	Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	4
	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung	6
	von Ertragsteuerinformationen	
II.	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee	6
	DRÄS 12	6
III	. Institut der Wirtschaftsprüfer	7
	IDW ERS IFA 3: Ausweis von Immobilien des Anlage- und Umlaufvermögens im handelsrechtlichen Jahresabschluss	7
	IDW RS HFA 33 n.F.: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden	3
	Unternehmen und Personen	
	IDW RH HFA 1.014: Zugangsklassifizierung und Umwidmung von Wertpapieren nach HGB	3
IV	. Weitere ausgewählte fachliche Hinweise	9
	Langlebigkeitstrends bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen	Ō
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen	Ō
	Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände	10
	Folgen des Wechsels der zentralen Gegenpartei	10
	DAV-Ergebnisbericht zur aktuariellen Umsetzung des IDW RH FAB 1.021	11
	Rechnungslegung	12
I.	International Accounting Standards Board	12
	Endorsement-Status	12
	Änderungen an IAS 1 hinsichtlich langfristiger Schulden mit Nebenbedingungen	13
	Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen ("supplier finance arrangements")	13
	Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion	13
II.	Institut der Wirtschaftsprüfer	14
	IDW RS HFA 50: Modul IAS 1 – M1: Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen	14
	haltigkeitsberichterstattung	16
I.	Finalisierung des europäischen Rahmens zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	16
	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	16
11.	Standardentwürfe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	18
	European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	18
	IFRS Sustainability Reporting Standards (IFRS SDS) • EU-Taxonomie	19
	erbilanz	20
		23 23
1.	Gesetzgebung Wegfall der Verzinsungspflicht für Verbindlichkeiten	23
	Verlängerung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven AfA	23
	Erneute Verlängerung der steuerlichen Reinvestitionsfristen des § 6b EStG	23
п	Rechtsprechung	24
111.	Keine Aktivierung einer Sendelizenz mangels Übertragbarkeit	24
	Übergang des wirtschaftlichen Eigentums durch Einräumung von Filmverwertungsrechten	24
	Zuordnung einer Beteiligung an der Komplementär-GmbH zum Sonderbetriebsvermögen	25
	Wirtschaftliches Eigentum und Bilanzierung bei Wertpapierdarlehen	25
	Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten	26
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen	26
	Zeitpunkt der Rückstellung für Steuernachforderungen bei Nichtabgabe von Steuererklärungen	27
	Zenpanne der nachstending für Stederfrachforder angen ber Meritabgabe von Stederer Marangen	۷ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ ـ

III	. Finanzverwaltung	28
	Ertragsteuerrechtliche Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token	28
	Maßgebliches Finanzierungsendalter bei der Bewertung von Pensions- und Jubiläumsrückstellungen	28
	Nutzungsdauer von Computerhardware und Software	29
	Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen bei Rücklagen für Ersatzbeschaffung	29
	Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung im Rahmen des betrieblichen Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG	30
IV	. Allgemeine steuerliche Highlight-Themen	30
	Beschränkte Steuerpflicht bei der Überlassung von Rechten ("ETT – Extraterritorial Tax" bzw. "ORIP – Offshore Receipts	30
	in respect of Intangible Property)")	
	Verzinsung von Steueransprüchen	31
	Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten	31
	Ausweitung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre und angehobene Höchstbetragsgrenzen	32
	Optionsmodell für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer	32
Enfor	cement und Corporate Governance	33
I.	Bilanzkontrolle durch die BaFin	33
	Prüfungsschwerpunkte 2022	33
	Erste Erfahrungen mit der Bilanzkontrolle unter alleiniger Verantwortung der BaFin	33
II.	Corporate Governance	35
	IDW-Positionspapiere	35
	Änderungen im neuen Corporate Governance Kodex (2022)	36

Vorwort

"Wer immer tut, was er schon kann, bleibt immer das, was er schon ist." Henry Ford (1863–1947)

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung hat in diesem Jahr weiter an Fahrt aufgenommen. Der unter dem Dach der IFRS-Stiftung neu gegründete International Sustainability Standards Board (ISSB) hat im März 2022 zwei Entwürfe für internationale Standards zu Angaben von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen und zu klimabezogenen Angaben veröffentlicht. Auf europäischer Ebene wurden im April 2022 von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) 13 Entwürfe neuer europäischer Standards (ESRS) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht, die die Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) konkretisieren sollen. Im Juni 2022 endeten schließlich die Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Europäischem Rat mit der Einigung auf einen inhaltlich endgültigen Text für die CSRD. Um den zahlreichen und zunehmend komplexeren Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung zu tragen, nehmen wir ab dieser Ausgabe in unsere Publikation einen neuen Bereich "Nachhaltigkeitsberichterstattung" auf.

Wie gewohnt möchten wir Sie mit dem vorliegenden "Update zum Bilanzstichtag 2022" über die zum Abschlussstichtag 2022 (also regelmäßig dem 31. Dezember 2022) relevanten Neuerungen in komprimierter Form informieren bzw. teilweise auch bereits über die danach absehbaren Entwicklungen, auf die es sich rechtzeitig vorzubereiten gilt. Im Fokus stehen dabei – wie in früheren Ausgaben – Änderungen, die auf Gesetzen, der Arbeit der Standardsetter, der Rechtsprechung, den Erlassen von Bundesministerien oder der Facharbeit des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. beruhen.

Nicht besonders thematisiert werden die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Rechnungslegung. Auch wenn diese im Einzelfall weitreichend sein können, so hat deren Berücksichtigung doch in Anwendung der unverändert geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu erfolgen. Gleichwohl verweisen wir auf den fachlichen Hinweis des IDW zu den Auswirkungen des Krieges auf Rechnungslegung (HGB und IFRS) und Prüfung.

Unser Jahresrückblick unterstützt Sie somit bei der Identifizierung konkreter relevanter Themen: Unser Interesse gilt vornehmlich der Darstellung und Erläuterung neuer Regelungen (Rechtsnormen, Standards, Interpretationen etc.), die für den Abschlussstichtag 2022 von Interesse sind.

Unsere bewährte und nunmehr erweiterte Auswahl umfasst die Bereiche:

- Nationale Rechnungslegung und Berichterstattung
- IFRS-Rechnungslegung
- Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Steuerbilanz
- Enforcement und Corporate Governance

Update zum Bilanzstichtag 2022	Hilfestellung zur Rechnungslegung	g am Geschäftsjahresende
---------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------

Einzelne Artikel sind im Übrigen mit blau gekennzeichneten elektronischen Querverweisen bzw. Verweisen auf externe Quellen (d.h. aktiven Links) versehen, welche die Lektüre erleichtern. Auch die Gliederung ist verlinkt, sodass Sie einzelne Artikel direkt ansteuern können. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe war Mitte November 2022.

Zur weiteren Vertiefung der einzelnen in unserem Update vorgestellten Themen stehen Ihnen bei Bedarf selbstverständlich gerne die Ihnen bekannten Ansprechpartner von Deloitte oder die Fachautoren zur Verfügung. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Anregungen bei der Lektüre und verbleiben mit den besten Wünschen für die Abschlusssaison und den anstehenden Bilanzstichtag 2022.

Christoph SchenkDr. Claus BuhleierDr. Norbert RoßManaging PartnerPartnerDirector

Nationale Rechnungslegung und Berichterstattung

I. Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Am 30. September 2022 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den "Entwurf eines Gesetztes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen" vorgelegt. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie soll die Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne transparent gemacht werden. Ermöglicht werden soll damit eine Debatte darüber, ob die betroffenen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl dort leisten, wo sie tätig sind. Die EU-Richtlinie ist bis zum 22. Juni 2023 in deutsches Recht umzusetzen.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ist vom BMJ beabsichtigt, durch Art. 1 des Gesetzes (Änderung des Handelsgesetzbuchs) den Vierten Abschnitt des Dritten Buchs des HGB um einen neuen Unterabschnitt zu ergänzen. Dort wird durch Einfügung der §§ 342 ff. HGB eine Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen eingeführt, welche nach Mitgliedstaaten der EU und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, aufgeschlüsselt ist. Flankierend sind durch Art. 5 bzw. Art. 7 des Artikelgesetzes Änderungen im Aktiengesetz und im SE-Ausführungsgesetz vorgesehen. Diese Änderungen erstrecken die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats bzw. des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans auf den Ertragsteuerinformationsbericht. Durch Erweiterung des § 317 HGB um einen neuen Abs. 3b ist zudem die Abschlussprüfung betroffen: Sie soll künftig auch die Prüfung umfassen, ob die zu prüfende Gesellschaft zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet war und bejahendenfalls ob die Offenlegung erfolgte.

Anlässlich des vorstehend skizzierten Gesetzesvorhabens zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2101 in deutsches Recht sind weitere punktuelle Änderungen im HGB beabsichtigt: Diese betreffen (1) die Publizität von Rechnungslegungsunterlagen ausländischer Kapitalgesellschaften, welche im Inland über Zweigniederlassungen tätig sind, (2) die Definition verbundener Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB sowie (3) die Rechtsbeschwerdemöglichkeit für das Bundesamt für Justiz gegen Entscheidungen des Landgerichts im Ordnungsgeldverfahren.

Fundstelle: Homepage des Bundesministeriums der Justiz

II. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Im Bundesanzeiger (BAnz AT 07.03.2022 B1) vom 7. März 2022 wurde der am 25. Februar 2022 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachte Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 12 (DRÄS 12) veröffentlicht. Vorausgegangen war ein Entwurf (E-DRÄS 12), der vom DRSC am 21. Dezember 2021 veröffentlicht worden war.

Gegenstand des DRÄS 12 sind Änderungen am DRS 20 "Konzernlagebericht". Diese waren durch zwei aktuelle Entwicklungen notwendig geworden:

• Durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) wurden u.a. Berichtsinhalte der Konzernerklärung zur Unternehmensführung geändert.



• Des Weiteren wurde in DRS 20 (durch die neu eingefügte Tz. 289a) ein Hinweis auf die EU-Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) aufgenommen: Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Konzernerklärung abzugeben haben, müssen bei Offenlegung nach dem 31. Dezember 2021 Angaben, die nach Art. 8 der Verordnung zu machen sind, in ihre Erklärung aufnehmen; hierbei ist auch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zu beachten. Nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung muss ein Unternehmen, das verpflichtet ist, nicht-finanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Bilanz-Richtlinie zu veröffentlichen, in seine nicht-finanzielle oder konsolidierte nicht-finanzielle Erklärung Angaben darüber aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind.

DRS 20 mit seinen am 11. Februar 2022 durch das DRSC verabschiedeten Änderungen (DRÄS 12) ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr. Die Tz. 289a des DRS 20 ist davon abweichend erstmals für die nicht-finanzielle Konzernerklärung zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2021 offengelegt wird.

Fundstelle: Homepage des DRSC

III. Institut der Wirtschaftsprüfer

IDW ERS IFA 3: Ausweis von Immobilien des Anlage- und Umlaufvermögens im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Auf der Homepage des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) wurde am 3. Februar 2022 der Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung veröffentlicht, der sich mit dem Ausweis von Immobilien des Anlage- und Umlaufvermögens im handelsrechtlichen Jahresabschluss befasst. Dieser Entwurf wurde vom Immobilienwirtschaftlichen Fachausschuss (IFA) des IDW als IDW ERS IFA 3 verabschiedet.

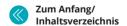
Inhaltlich widmet sich der Entwurf – unter Berücksichtigung von Besonderheiten der Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen – folgenden Themen:

- Abgrenzung von Immobilien des Anlagevermögens von solchen des Umlaufvermögens (einschließlich des Sonderfalls einer späteren Änderung der Zweckbestimmung)
- Ausweis von sog. Bauvorbereitungskosten sowie von Kosten, die bei der Erstellung oder umfassenden Modernisierung von baulichen Anlagen, angefallen sind
- Zweifelsfragen zum Ausweis im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Immobilie

Die vom IDW gesetzte Frist zur Eingabe von Stellungnahmen zu dem Entwurf endete am 30. August 2022.

Die finale Verlautbarung soll nach dem vorliegenden Entwurf erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen; indes ist eine freiwillige vorzeitige Anwendung zulässig.

Fundstelle: IDW Life 2022, S. 371



IDW RS HFA 33 n.F.: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Am 18. Mai 2022 hat der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) eine Überarbeitung seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS HFA 33 i.d.F. vom 9. September 2010 mit dem Titel "Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (IDW ERS HFA 33 n.F.)" verabschiedet.

Neben redaktionellen Änderungen betrifft die Überarbeitung auch praktische Hilfestellungen (z.B. zur "matrixförmigen Darstellung" des Werts der Geschäfte) sowie inhaltliche Aktualisierungen bzw. Präzisierungen. Zum letztgenannten Aspekt ist hervorzuheben, dass

- im Hinblick auf die größenabhängige Erleichterung des § 288 Abs. 2 Satz 3 HGB für mittelgroße Gesellschaften konkretisiert wird, welche Geschäfte direkt oder indirekt mit (1) einem Gesellschafter, (2) einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder (3) Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichtsoder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden;
- Besonderheiten innerhalb des Konsolidierungskreises noch eingehender dargestellt werden als zuvor, da auch auf Geschäfte eines Mutterunternehmens bzw. eines in den Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Tochterunternehmens mit Unternehmen eingegangen wird, deren Einbeziehung in den Konzernabschluss nach § 310 HGB nur quotal erfolgt.

Die Neufassung des RS gilt für die Aufstellung von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

Auf seiner 269. Sitzung am 29. September 2022 hat der FAB den o.g. Entwurf ohne Änderungen als IDW RS HFA 33 n.F. verabschiedet; eine Veröffentlichung soll in Heft 12/2022 von IDW Life erfolgen.

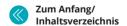
Fundstelle: IDW Life 2022, S. 518 ff.

IDW RH HFA 1.014: Zugangsklassifizierung und Umwidmung von Wertpapieren nach HGB

Der vom Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) am 26. Oktober 2021 verabschiedete IDW RH HFA 1.014 ersetzt den IDW RH HFA 1.014 i.d.F. vom 9. September 2009. Dieser hatte noch den Titel "Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB".

Wie bereits aus der geänderten Bezeichnung ersichtlich wird, wurde der sachliche Anwendungsbereich des neu gefassten RH nunmehr aus konzeptionellen Gründen auf Wertpapiere beschränkt. Infolgedessen sind auch die bisher im RH enthaltenen Ausführungen zur "Bewertung bei illiquiden Märkten" (Abschn. 4) entfallen. Grundlegende Neuerungen oder wesentliche Änderungen gegenüber der früheren Fassung enthält der neu gefasste RH nicht. Beibehalten wurde z.B. die Feststellung, dass von einer Umwidmung die ursprünglichen Anschaffungskosten unberührt bleiben (Tz. 16).

Fundstelle: IDW Life 2022, S. 105 ff.



IV. Weitere ausgewählte fachliche Hinweise

Langlebigkeitstrends bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen

In seiner 266. Sitzung am 26. Oktober 2021 hat sich der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) mit einem neuen Konzept zur Modellierung von Langlebigkeitstrends bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen befasst. Konkret geht es dabei um die Anpassung des sog. Continuous Mortality Investigation (CMI-)Ansatzes auf deutsche Verhältnisse, kombiniert mit den allgemein anerkannten Heubeck-Richttafeln RT 2018 G.

Der Fachausschuss Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) hatten sich zuvor auf Anregung des IDW eingehend mit dem neuen Modell auseinandergesetzt. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die durch Kombination des CMI-Ansatzes mit den Basistafeln der Heubeck-Richttafeln RT 2018 G ermittelten Sterbewahrscheinlichkeiten kein allgemein anerkanntes Tabellenwerk darstellen.

Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung des FAB nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass eine darauf basierende Bewertung einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung i.S.d. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB entspricht. Indes weist der FAB darauf hin, dass die Anwendbarkeit des CMI-Ansatzes im Rahmen einer *unternehmensindividuellen* Festlegung der Sterbewahrscheinlichkeiten nicht ausgeschlossen ist, sofern das Unternehmen über ausreichende Beobachtungsdaten für eine solche Festlegung verfügt. Dabei darf sich die unternehmensindividuelle Festlegung freilich nicht nur auf den nach dem CMI-Ansatz ermittelten Langfristigkeitstrend beziehen, sondern muss den gesamten Bewertungsparameter "Sterbewahrscheinlichkeit" betreffen. Es muss deshalb bei der Kombination mit den Heubeck-Richttafeln RT 2018 G berücksichtigt werden, inwieweit den Erwägungen, die der Festlegung eines unternehmensindividuellen Langfristigkeitstrends zugrunde gelegt werden, durch entsprechende Zu- oder Abschläge auf die in den Heubeck-Richttafeln RT 2018 G enthaltenen Grundwahrscheinlichkeiten ebenfalls Rechnung zu tragen ist.

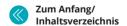
Eine etwaige Umstellung bei der Festlegung der Sterbewahrscheinlichkeiten auf eine unternehmensindividuelle Festlegung stellt eine Änderung der Bewertungsmethode dar (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). Eine im Ausnahmefall (§ 252 Abs. 2 HGB) zulässige Abweichung von der bisherigen Bewertungsmethode wäre im (Konzern-)Anhang anzugeben und zu begründen (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB bzw. § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGB).

Fundstelle: IDW Life 2021, S. 1435.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen

Auf seiner 267. Sitzung am 10. Februar d.J. hat sich der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) mit der handelsrechtlichen Bedeutung der BFH-Rechtsprechung zur Bilanzierung von Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen befasst (Urt. v. 16. März 2021, X R 34/19, BB 2021, S. 2350 ff.). Der BFH hat entschieden, dass aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden sind.

Der FAB lehnt die Anwendung dieses Urteils trotz des nahezu identischen Wortlauts zwischen der o.g. steuerlichen Norm und § 250 Abs. 1 HGB ab. Der Vollständigkeitsgrundsatz des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB werde durch die Grundsätze der Wesentlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Bilanzierung eingeschränkt; nach § 243 Abs. 1 HGB sind auch diese Grundsätze bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu



beachten. Es muss indes stets sichergestellt sein, dass nur solche Beträge nicht angesetzt werden, die einzeln und auch in Summe geringfügige Beträge ausmachen.

Fundstelle: IDW Life 2022, S. 405 f.

Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände

Durch das BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 (BStBl. I, S. 187) wurde das BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 (BStBl. I, S. 298) zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung ersetzt (siehe dazu Nutzungsdauer von Computerhardware und Software). Unverändert sieht das BMF vor, dass bei sog. digitalen Wirtschaftsgütern eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 EstG von einem Jahr zugrunde gelegt werden darf.

Auf seiner 268. Sitzung am 18. Mai 2022 hat der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) deshalb nochmal bekräftigt, dass die steuerliche Möglichkeit, eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen, nicht ohne Weiteres in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden darf. Vielmehr muss die Übernahme einer derart verkürzten Nutzungsdauer der betrieblichen Realität entsprechen.

Regelmäßig wird die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr für die begünstigten digitalen Wirtschaftsgüter bzw. Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz deshalb nicht zulässig sein, es sei denn, der betreffende Vermögensgegenstand erfüllt das Kriterium eines geringwertigen Wirtschaftsguts i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG.

Fundstelle: IDW Life 2022, S. 595.

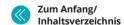
Folgen des Wechsels der zentralen Gegenpartei

Die Europäische Kommission hat am 8. Februar 2022 die Rechts- und Aufsichtsmechanismen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die für am 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bereits niedergelassene und zugelassene zentrale Gegenparteien gelten, für die Zwecke des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erachtet.

Der Bankenfachausschuss (BFA) und der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) haben aus Anlass dieses sog. Durchführungsbeschlusses erneut daran erinnert, dass die Beendigung einer Vertragsbeziehung (Erlöschen eines bisherigen Schuldverhältnisses) handelsrechtlich grundsätzlich zu einem Realisationsvorgang führt. Aufgrund der bestehenden erheblichen Unsicherheiten über die weitere Entwicklung infolge des Brexits war indes eine erfolgsneutrale Erfassung bei einem Wechsel der zentralen Gegenpartei bislang nicht zu beanstanden. Hierauf hatten BFA und FAB zuletzt am 15. Oktober 2020 hingewiesen.

Die erwähnten erheblichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Brexit sind durch den o.g. Durchführungsbeschluss entfallen. BFA und FAB weisen deshalb darauf hin, dass damit auch die grundlegende Voraussetzung für einen erfolgsneutralen Wechsel der zentralen Gegenpartei ab dem 1. Juli 2022 entfallen sei. Mithin ist ein Wechsel ab diesem Zeitpunkt nunmehr zwingend erfolgswirksam vorzunehmen.

Fundstelle: IDW Life 2022, S. 644.



DAV-Ergebnisbericht zur aktuariellen Umsetzung des IDW RH FAB 1.021

Im vergangenen Jahr wurde vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) der IDW RH FAB 1.021 veröffentlicht. Dieser behandelt die handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (siehe dazu Update zum Bilanzstichtag 2021, S. 9). Inzwischen liegt ein Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) vom 26. April 2022 vor, der sich mit der aktuariellen Umsetzung dieser Verlautbarung des IDW befasst.

Die Arbeitsgruppe "Altersversorgungsverpflichtungen im HGB-Abschluss" des IDW begrüßt den DAV-Ergebnisbericht als wichtige Hilfestellung für Aktuare. In Bezug auf die dort dargestellten aktuariellen Vereinfachungsverfahren zur Identifikation korrespondierender Zahlungsströme geht die Arbeitsgruppe davon aus, dass Gutachter deren Anwendbarkeit in etwaigen Zweifelsfällen begründet darlegen werden.

Der DAV-Ergebnisbericht enthält zudem Ausführungen, in welchen Konstellationen keine "korrespondierenden Zahlungsflüsse" vorliegen, mithin keine Leistungskongruenz i.S.d. IDW RH FAB 1.021 vorliegt. In diesem Zusammenhang ist nach der im DAV-Ergebnisbericht dargelegten Auffassung, bei *nicht-versicherungsgebundenen Zusagen* eine Rückdeckungsversicherung, "deren Wertentwicklung bspw. von der Wertentwicklung von Fonds oder index-gebundenen Wertpapieren abhängt", keiner korrespondierenden Bewertung zugänglich (inkongruente Bewertung). Der DAV-Ergebnisbericht adressiert damit Versicherungsprodukte, bei denen das Versicherungsunternehmen jedenfalls bis zum Renteneintrittszeitpunkt keine bestimmte Verzinsung der eingezahlten Sparprämien garantiert.

- Die Arbeitsgruppe des IDW stellt hierzu klar, dass in Bezug auf *nicht-versicherungsgebundene Zusagen* die Ablehnung einer korrespondierenden Bewertung für Ansprüche aus fonds- oder indexgebundenen Rückdeckungsversicherungen sachgerecht ist, solange die Ansprüche nicht in eine weitestgehend garantierte lebenslange Rente umgerechnet wurden. Letzteres ist häufig (erst) zum Renteneintrittszeitpunkt der Fall. Ab diesem Zeitpunkt hat dann eine kongruente bzw. teilweise kongruente Bewertung nach den Grundsätzen des IDW RS FAB 1.021 zu erfolgen.
- Bei *versicherungsgebundenen Zusagen* wird demgegenüber regelmäßig eine kongruente Bewertung von Rückdeckungsversicherungsanspruch und Pensionsrückstellung geboten sein; dies gilt auch für fonds- bzw. indexgebundene Rückdeckungsversicherungen.

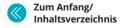
Mit dieser und weiteren Zweifelsfragen zu nicht-versicherungsgebundenen Zusagen befassen sich auch Henckel/Meyer/Peun/Roß, WPg 2022, S. 1088 ff.

Der IDW Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) hat die Überlegungen der Arbeitsgruppe zum DAV-Ergebnisbericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fundstelle: IDW Life 2022, S. 690 f.



Ihr Ansprechpartner
Dr. Norbert Roß
Tel: +49 69 75695 6957
Mobil: +49 151 5800 4404
noross@deloitte.de



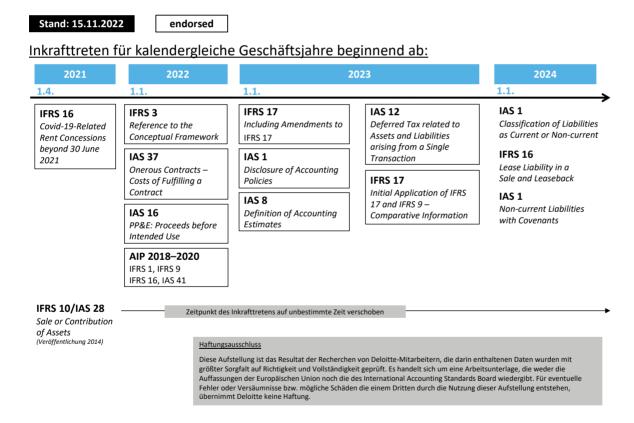
IFRS-Rechnungslegung

I. International Accounting Standards Board

Endorsement-Status

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Stand der Übernahme neuer oder geänderter Standards und Interpretationen in europäisches Recht.

Abb. 1 - Erstanwendung der IFRS und Endorsement



Fundstelle: Der regelmäßig aktualisierte Endorsement-Status kann auf unserer IASPlus Homepage abgerufen werden.



Änderungen an IAS 1 hinsichtlich langfristiger Schulden mit Nebenbedingungen

Der IASB hatte im Januar 2020 eng umrissene Änderungen an IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** veröffentlicht, in denen klargestellt wurde, dass für die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig ausschließlich die Rechte maßgeblich sind, die am Abschlussstichtag bestehen. Da zwischenzeitlich strittige Anwendungsfragen, die der IASB bislang nicht berücksichtigt hatte, identifiziert wurden, hat der IASB Ende Oktober 2022 weitere Änderungen an IAS 1 veröffentlicht. Dadurch wird klargestellt, dass nur solche Nebenbedingungen, die ein Unternehmen am oder vor dem Abschlussstichtag erfüllen muss, die Klassifizierung einer Schuld als kurzoder langfristig beeinflussen. Allerdings muss ein Unternehmen im Anhang Informationen offenlegen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, das Risiko zu verstehen, dass langfristige Schulden mit Nebenbedingungen innerhalb von zwölf Monaten rückzahlbar werden könnten.

Sowohl die bereits im Januar 2020 erfolgten Änderungen als auch die nun verabschiedeten Änderungen sind erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Unser Newsletter iGAAP fokussiert – Finanzberichterstattung Nr. 3 November 2022 erläutert die Änderungen im Detail.

Fundstelle: Die englischen Standardtexte können (nach einmaliger Registrierung) kostenfrei auf der Homepage des IASB heruntergeladen werden.

Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen ("supplier finance arrangements")

Der IASB hat Ende November 2021 vorgeschlagene Änderungen an IAS 7 **Kapitalflussrechnungen** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** veröffentlicht. Diese vorgeschlagenen Änderungen sehen zusätzliche Angaben von den bilanzierenden Unternehmen zu ihren gegenüber Lieferanten eingeräumten Finanzierungsvereinbarungen vor. Diese Angaben sollen in Bezug auf Supplier Finance Arrangements insgesamt zu einer vergleichbareren und transparenteren Informationslage für die Abschlussadressaten führen.

Ausgangspunkt für die Vorschläge des IASB war die im Dezember 2020 vom IFRS IC veröffentlichte Agendaentscheidung "Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring" (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter II. zum Modul IAS 1-M1 des IDW RS HFA 50).

Die vorgeschlagenen Änderungen werden in unserem Newsletter IFRS fokussiert Nr. 22 November 2021 näher erläutert.

Fundstelle: Die englischen Standardtexte können (nach einmaliger Registrierung) kostenfrei auf der Homepage des IASB heruntergeladen werden.

Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion

Der IASB hat im September 2022 Änderungen an IFRS 16 **Leasingverhältnisse** veröffentlicht. Diese Änderungen beinhalten Vorgaben für die Folgebewertung bei Leasingverhältnissen im Rahmen einer Sale-and-Leaseback-Transaktion für den Verkäufer-Leasingnehmer. Hierdurch soll vor allem die Folgebewertung von Leasingverbindlichkeiten vereinheitlicht werden, um so unangemessene Gewinnrealisierungen zu verhindern.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, retrospektiv anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist – vorbehaltlich der Übernahme in europäisches Recht – zulässig.



Einen Überblick über die vorgenommenen Änderungen gibt unser Newsletter iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung Nr. 2 September 2022.

Fundstelle: Die englischen Standardtexte können (nach einmaliger Registrierung) kostenfrei auf der Homepage des IASB heruntergeladen werden.

II. Institut der Wirtschaftsprüfer

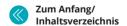
IDW RS HFA 50: Modul IAS 1 - M1: Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen

Dieses neue Modul befasst sich mit Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen. Dabei wurde die im Dezember 2020 veröffentlichte Agendaentscheidung "Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring" des IFRS IC berücksichtigt. Das Modul thematisiert die Darstellung von Verbindlichkeiten i.Z.m. Reverse-Factoring-Transaktionen in der Bilanz und in der Kapitalflussrechnung sowie die ggfs. erforderlichen Angaben im Abschluss des Schuldners (Kunden).

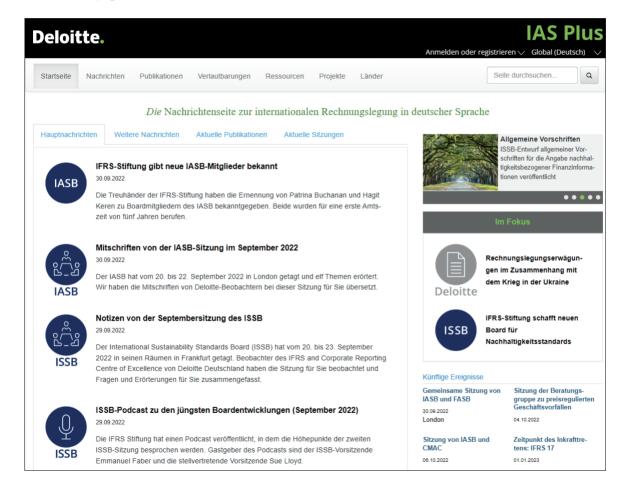
Mit Verabschiedung des neuen Moduls sind die bisherigen Ausführungen zur bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen in IDW RS HFA 48, Abschnitt 3.2.3, und in IDW RS HFA 9, Abschnitt 5.3, aufgehoben.

Das Modul wird in unserem Newsletter IFRS fokussiert Nr. 25 Dezember 2021 im Detail vorgestellt.

Fundstelle: IDW Life 2021, S. 1430 ff.



Über Entwicklungen nach Redaktionsschluss und zu weiteren Hintergründen informieren wir Sie auf unserer IASPlus Homepage.





Ihr Ansprechpartner Jens Berger Tel: +49 69 75695 6581 Mobil: +49 152 0931 1651 jenberger@deloitte.de



Nachhaltigkeitsberichterstattung

I. Finalisierung des europäischen Rahmens zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Im Update zum Bilanzstichtag 2021 hatten wir bereits über die geplante Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der im April 2021 durch die Europäische Kommission veröffentlicht wurde, berichtet. Am 21. Juni 2022 haben der Europäische Rat und das Europäische Parlament schließlich eine vorläufige politische Einigung zu den Inhalten der CSRD erzielt, die den europäischen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bilden und die bisherigen Regelungen der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ablösen wird. Am 10. November 2022 wurde die CSRD durch das Europäische Parlament in erster Lesung angenommen.

Die CSRD sieht im Vergleich zur NFRD eine Ausweitung des Kreises der Unternehmen vor, die über Nachhaltigkeitsinformationen berichten müssen. Während gemäß der NFRD aktuell, d.h. auch für das Geschäftsjahr 2022, grundsätzlich nur kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie die meisten Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern unter die Berichtspflicht fallen, sieht die CSRD die Abschaffung der Kapitalmarktbedingung als zentrales Kriterium vor. Konkret sollen künftig folgende Unternehmen in den Anwendungsbereich der CSRD fallen:

- Große Unternehmen unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung sowie alle Mutterunternehmen eines großen Konzerns
- Kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) mit Ausnahme von Kleinstunternehmen ("micro-undertakings")
- Unternehmen außerhalb der EU, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt in der EU gehandelt werden
- Unternehmen außerhalb der EU ("third country undertakings") mit einem Nettoumsatz in der EU von mindestens 150 Mio. € in den letzten beiden Geschäftsjahren und mindestens einem großen oder kapitalmarktorientierten Tochterunternehmen oder einer Zweigniederlassung ("branch") mit einem Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. € in der EU
- Bestimmte kleine, mittelgroße und große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

Große Unternehmen sind gemäß Bilanzrichtlinie definiert als Unternehmen, die zum Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen, wobei ein Wechsel der Größenklassen nur möglich ist, wenn die entsprechenden Kriterien an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt sind:

- I. Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. € und/oder
- II. Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. € und/oder
- III. mehr als 250 Beschäftigte im Durchschnitt des Geschäftsjahres

Die CSRD sieht eine gestaffelte Erstanwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, vor:

• 1. Januar 2024: (Mutter-)Unternehmen, die bereits zur nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß der NFRD verpflichtet sind



- 1. Januar 2025: große Unternehmen und Mutterunternehmen eines großen Konzerns, die bislang nicht von der NFRD erfasst waren
- 1. Januar 2026: kapitalmarktorientierte KMU (Verschiebung der Erstanwendung über "Opt-out" um zwei Jahre möglich, dann ab dem 1. Januar 2028) sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (sog. "Captives")
- 1. Januar 2028: Unternehmen außerhalb der EU gemäß den oben genannten Kriterien

Für große kapitalmarktorientierte Unternehmen wird es künftig nicht mehr möglich sein, sich von der Berichterstattung zu befreien, auch dann nicht, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen eine entsprechende konsolidierte Berichterstattung veröffentlicht. Vorgesehen ist auch, dass sich Tochterunternehmen eines Nicht-EU-Mutterunternehmens ggf. befreien können, wenn die konsolidierte Berichterstattung als gleichwertig mit den künftigen europäischen Nachhaltigkeitsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS – s.u.) angesehen werden kann.

Inhaltlich erfolgen mit der CSRD und den damit verbundenen Änderungen insb. an der Bilanzrichtlinie sowohl eine Konkretisierung der bereits bekannten Informationsanforderungen als auch eine deutliche Erweiterung der berichtspflichtigen Inhalte. Zur Konkretisierung der Berichtsinhalte sieht die CSRD zudem die Schaffung eigener europäischer Nachhaltigkeitsstandards vor, die durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt und im Wege delegierter Rechtsakte durch die Europäische Kommission in das Gemeinschaftsrecht übernommen werden sollen.

Die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung hat gemäß CSRD ausschließlich im (Konzern-)Lagebericht, und zwar in einem gesonderten Abschnitt, zu erfolgen. Ebenso ist eine Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts im European Single Electronic Format (ESEF) mit entsprechendem Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat sich ferner dazu entschlossen, zunächst eine Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit ("limited assurance") einzuführen sowie ab dem Jahr 2028 möglicherweise mit hinreichender Sicherheit ("reasonable assurance"), abhängig von einer Bewertung, ob eine hinreichende Prüfungssicherheit für Unternehmen und Prüfer umsetzbar ist.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU steht noch aus. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer dortigen Veröffentlichung in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten hat anschließend innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen.

In unserem Newsletter iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 4 August 2022 werden die Eckpunkte der politischen Einigung zur CSRD im Detail dargestellt.

Fundstelle: veröffentlichter vorläufiger Richtlinientext der CSRD, Homepage des Europäischen Parlaments



II. Standardentwürfe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Am 29. April 2022 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) über die Project Task Force on ESRS (PTF-ESRS) 13 Standardentwürfe (Exposure Drafts, EDs) für neue European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht. Die Entwürfe gehen auf Vorgaben des Entwurfs der Europäischen Kommission zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zurück. Der Entwurf sowie auch die inzwischen endgültige Fassung der CSRD (s.o.) sehen vor, dass Unternehmen künftig über Nachhaltigkeitsinformationen unter Anwendung der von der EFRAG entwickelten ESRS berichten müssen.

Die vorgeschlagenen ESRS lassen sich in drei Kategorien einteilen, die einander ergänzen und miteinander interagieren:

- Übergreifende Standards ("cross-cutting standards"), die allgemeine Bestimmungen abdecken
- Thematische Standards ("topical standards"), die jeweils ein bestimmtes und konkret umrissenes Nachhaltigkeitsthema abdecken, d.h. Angabepflichten in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Impacts, Risiken und Chancen, die für alle Unternehmen unabhängig von bestimmten Branchen als wesentlich angesehen werden
- Branchenspezifische Standards ("sector-specific standards"), die die Offenlegung von Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen abdecken, die für alle Unternehmen einer bestimmten Branche als wesentlich angesehen werden

Die am 29. April 2022 veröffentlichten EDs enthalten Vorschläge für die folgenden ESRS.

Übergreifende Standards:

- ESRS 1 Allgemeine Grundsätze (General principles)
- ESRS 2 Allgemeine Bestimmungen, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsbeurteilungen (General, strategy, governance and materiality assessment)

Thematische Standards zu Umweltthemen:

- ESRS E1 Klimawandel (Climate Change)
- ESRS E2 Umweltverschmutzung (Pollution)
- ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen (Water and marine resources)
- ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme (Biodiversity and ecosystems)
- ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (Resource use and circular economy)

Thematische Standards zu sozialen Themen:

- ESRS S1 Eigene Belegschaft (Own workforce)
- ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette (Workers in the value chain)
- ESRS S3 Betroffenes Gemeinwesen (Affected communities)



• ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer (Consumer and end-users)

Thematische Standards zu Governance-Themen:

- ESRS G1 Governance, Risikomanagement und interne Kontrollen (Governance, risk management and internal control)
- ESRS G2 Geschäftliches Verhalten (Business conduct)

Die Standardentwürfe konnten bis zum 8. August 2022 kommentiert werden. Im November 2022 sollen die von EFRAG finalisierten ESRS an die Europäische Kommission übermittelt werden. Nach eingehender Prüfung und Konsultation – z.B. mit den europäischen Aufsichtsbehörden – wird die Europäische Kommission diese ESRS gemäß CSRD bis zum 30. Juni 2023 im Wege delegierter Rechtsakte verabschieden. Die Erstanwendung der künftigen ESRS ist verknüpft mit den Erstanwendungszeitpunkten der CSRD. Zudem steht noch die Entwicklung von sektorspezifischen Standards sowie von gesonderten Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) und für Nicht-EU-Unternehmen aus, deren Verabschiedung durch die Europäische Kommission bis zum 30. Juni 2024 erfolgen soll.

Unser Newsletter iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 3 Mai 2022 erläutert die Vorschläge im Detail.

Fundstelle: Homepage der EFRAG

IFRS Sustainability Reporting Standards (IFRS SDS)

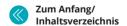
Bereits im November 2021 gab die IFRS Foundation im Rahmen der Weltklimakonferenz (COP26) in Glasgow die bereits erwartete Gründung eines neuen International Sustainability Standards Board (ISSB) bekannt. Der ISSB verfolgt das Ziel, international akzeptierte und weltweit genutzte, umfassende "Mindeststandards" im Sinne einer globalen Basis für die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen zu entwickeln.

Am 31. März 2022 hat der ISSB schließlich zwei Standardentwürfe (Exposure Drafts, EDs) für neue IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht:

- ED IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information (Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen)
- ED IFRS S2 Climate-related Disclosures (Klimabezogene Angaben)

Der vorgeschlagene IFRS S1 beinhaltet allgemeine Vorschriften zur Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen, die aus Sicht von Investoren entscheidungsnützlich für die Beurteilung des Unternehmenswerts ("enterprise value") sind. Der vorgeschlagene IFRS S2 legt konkrete Anforderungen für die Offenlegung von Informationen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von klimabezogenen Risiken und Chancen fest.

Die grundsätzliche Struktur der Standards sieht vor, dass neben dem Standard zu "allgemeinen Vorschriften", der nun als ED S1 vorliegt, sowohl thematische als auch branchenspezifische Angabevorschriften vorgeschlagen werden sollen. Folglich soll es zum einen Vorschriften für Nachhaltigkeitsaspekte geben, die für Investoren



grundsätzlich aller Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche, von Bedeutung sind (beispielsweise wie im vorliegenden ED S2 zu klimabezogenen Angaben). Zum anderen soll es auch Vorschriften zur Offenlegung von Themen geben, die nur für Unternehmen in einer bestimmten Branche relevant sind. Hierzu enthält ED S2 etwa einen Anhang mit branchenspezifischen Angabevorschriften, die sich an den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) orientieren.

Sowohl für die allgemeinen, thematischen als auch die branchenspezifischen Angabevorschriften ist vorgesehen, den Aufbau anhand der vier thematischen Kernelemente der Empfehlungen der Taskforce on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) auszurichten. Diese umfassen jeweils eine Berichterstattung über die Unternehmensführung, die Strategie, das Risikomanagement sowie die relevanten Kennzahlen und Zielgrößen. Diese Struktur findet sich auch in den beiden veröffentlichten EDs wieder.

Die Standardentwürfe konnten bis zum 29. Juli 2022 kommentiert werden. Die EDs schlagen noch kein konkretes Datum für ein Inkrafttreten der Standards vor. Eine Veröffentlichung der endgültigen Standards wird Anfang des Jahres 2023 erwartet. Die Standards können, ähnlich wie bei den IFRS Accounting Standards, von Jurisdiktionen übernommen und in geltendes Recht überführt werden.

In unserem Newsletter iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 2 April 2022 werden die Struktur und die Inhalte der beiden EDs im Detail dargestellt.

Fundstelle: Homepage des ISSB

III. EU-Taxonomie

Die am 12. Juli 2020 in Kraft getretene sogenannte Taxonomie-Verordnung (EU-Tax-VO) enthält Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Die EU-Tax-VO ist von allen Unternehmen anzuwenden, die eine nicht-finanzielle (Konzern-)Erklärung gemäß NFRD (bzw. künftig CSRD) erstellen müssen, sowie von Finanzmarktteilnehmern, die Finanzprodukte bereitstellen.

Ökologisch nachhaltig soll eine Wirtschaftstätigkeit dann sein, wenn vier Kriterien kumulativ erfüllt sind. So soll die Wirtschaftsaktivität

- einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs EU-Umweltziele (s.u.) leisten,
- zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele führen,
- unter Einhaltung eines bestimmten weiteren Mindestschutzes ausgeübt werden und
- $\bullet \ \ den \ technischen \ Bewertungskriterien \ entsprechen.$

Die technischen Bewertungskriterien sind Gegenstand von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission. Für jede betrachtete Wirtschaftstätigkeit werden in den technischen Bewertungskriterien Umweltleistungsanforderungen festgelegt, die sicherstellen, dass die Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu dem betreffenden Umweltziel leistet und die anderen Umweltziele nicht wesentlich Schaden nehmen.



Folgende sechs Umweltziele werden in der EU-Tax-VO definiert:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Erstanwendung der EU-Tax-VO erfolgt differenziert für zunächst die ersten beiden durch einen delegierten Rechtsakt konkretisierten (klimabezogenen) Umweltziele (und später, nach Veröffentlichung und Verabschiedung der dazugehörigen technischen Bewertungskriterien, für die anderen vier Umweltziele). Über die ersten beiden Umweltziele war erstmals in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung für das Geschäftsjahr 2021 zu berichten. Aufgrund der im delegierten Rechtsakt zu Artikel 8 EU-Tax-VO enthaltenen Erleichterungen bei der erstmaligen Berichterstattung waren im ersten Berichtsjahr nur die Anteile am Umsatz, an Investitionen und Betriebsausgaben in der Differenzierung nach taxonomiefähigen ("eligible") und nicht taxonomiefähigen ("non-eligible") Wirtschaftsaktivitäten auszuweisen. In den Folgejahren, d.h. für Nichtfinanzunternehmen grundsätzlich für Berichte ab dem Geschäftsjahr 2022, besteht dann die Pflicht, taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten durch Rückgriff auf den delegierten Rechtsakt zu Artikel 8 EU-Tax-VO auch auf Taxonomiekonformität ("alignment") – d.h. Konformität mit den technischen Bewertungskriterien, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung anderer Ziele sowie Einhaltung der Mindestschutzmaßnahmen – zu prüfen und über die Konformität entsprechend zu berichten. Am 15. Juli 2022 wurde zudem ein delegierter Rechtsakt veröffentlicht, der insbesondere Offenlegungspflichten für die Bereiche Erdgas und Kernenergie behandelt und am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird.

Zudem veröffentlichte die Europäische Kommission am 31. Januar 2022 (eine vorherige Version wurde zuvor am 20. Dezember 2021 veröffentlicht und durch die neue Version ersetzt) sowie am 2. Februar 2022 Dokumente mit häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Berichtspflichten über Taxonomie-geeignete Wirtschaftstätigkeiten. Letzteres Dokument wurde am 6. Oktober 2022 außerdem im Amtsblatt der Europäischen Union unter Mitteilungen und Bekanntmachungen veröffentlicht.

Zur Fortentwicklung der taxonomiebezogenen Angabepflichten sind ferner die Berichte der Platform on Sustainable Finance nennenswert. Hierbei handelt es sich um eine von der Europäischen Kommission eingesetzte Expertengruppe, die vorbereitende Arbeiten insb. zur (Weiter-)Entwicklung der EU-Taxonomie durchführt. Inwieweit die Vorschläge von der Kommission aufgegriffen werden, bleibt jeweils abzuwarten. Aktuelle Berichte der Platform on Sustainable Finance umfassen die folgenden Themen:

- "Platform Usability Report" (11. Oktober 2022): Empfehlungen für gezielte Anpassungen der Taxonomie zur Erhöhung der Nutzbarkeit
- "Minimum Safeguards" (11. Oktober 2022): Konkretisierung der Anforderungen an den Mindestschutz, der bei der Konformität von Aktivitäten zu berücksichtigen ist
- Vier verbleibende Umweltziele (30. März 2022): konkretisierende Kriterien für die Umweltziele 3-6 (s.o.)

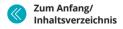


- Erweiterung der Umwelttaxonomie (29. März 2022): ggf. Einführung eines erweiterten "Ampelsystems" für die EU-Taxonomie
- Sozialtaxonomie (28. Februar 2022): ggf. Klassifikationssystem zur Einstufung, ob eine Wirtschaftsaktivität zur Förderung sozialer Ziele beiträgt

Fundstelle: Homepage der Europäischen Kommission



Ihr Ansprechpartner Jens Berger Tel: +49 69 75695 6581 Mobil: +49 152 0931 1651 jenberger@deloitte.de



Steuerbilanz

I. Gesetzgebung

Wegfall der Verzinsungspflicht für Verbindlichkeiten

Bislang waren Verbindlichkeiten grundsätzlich mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen, sofern kein Ausnahmetatbestand vorlag (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG a.F.). Ausgenommen von der Abzinsungsverpflichtung waren Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten, verzinsliche Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten, die auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG a.F.). Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus hat der Gesetzgeber mit dem Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022, BGBl. I 2022, S. 911) den Wegfall des Abzinsungsgebots beschlossen. Verbindlichkeiten sind demnach in den nach dem 31. Dezember 2022 endenden Wirtschaftsjahren nicht mehr abzuzinsen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG i.V.m. § 52 Abs. 12 Satz 2 EStG). Auf Antrag ist bereits für vorangegangene Wirtschaftsjahre von einer Abzinsung abzusehen, soweit die betroffenen Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind (vgl. § 52 Abs. 12 Satz 3 EStG). Das Abzinsungsgebot bei Rückstellungen bleibt hingegen unverändert bestehen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e Satz 1 EStG).

Fundstelle: Deloitte Tax-News

Verlängerung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven AfA

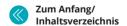
Bereits das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020, BGBI. I 2020, S. 1512) hatte für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, die Möglichkeit der degressiven Abschreibung wieder eingeführt (siehe Update zum Bilanzstichtag 2020, S. 26). Mit dem Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022, BGBI. I 2022, S. 911) wird die Regelung um ein weiteres Jahr verlängert (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG). Dementsprechend kann bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden, die degressive Abschreibungsmethode bis zur Höhe des 2,5-Fachen der linearen Abschreibung – höchstens 25 Prozent – gewählt werden.

Fundstelle: Deloitte Tax-News

Erneute Verlängerung der steuerlichen Reinvestitionsfristen des § 6b EStG

Das Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022, BGBl. I 2022, S. 911) sieht eine erneute Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um jeweils ein Jahr vor (vgl. § 52 Abs. 14 Satz 4 ff. EStG). Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und kraft Gesetzes aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

Fundstellen: Deloitte Tax-News



II. Rechtsprechung

Keine Aktivierung einer Sendelizenz mangels Übertragbarkeit

Neben körperlichen Gegenständen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) umfasst nach ständiger Rechtsprechung der Begriff des aktivierungsfähigen Wirtschaftsguts alle vermögenswerten Vorteile, tatsächlichen Zustände und Möglichkeiten des Betriebs, denen im Geschäftsverkehr ein selbstständiger Wert beigelegt wird und die allein oder mit dem Betrieb verkehrsfähig sind (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 14. Dezember 2011, I R 108/10, BStBl. II 2012, S. 238). Dem handelsrechtlichen Wahlrecht zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (vgl. § 248 Abs. 2 HGB) steht allerdings ein steuerbilanzielles Verbot dieser Aktivierung gegenüber (vgl. § 5 Abs. 2 EStG). In der Steuerbilanz dürfen immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur aktiviert werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

Mit Urteil vom 22. März 2022 (IV R 13/18, BFH/NV 2022, S. 948) hat der BFH entschieden, dass im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Sendelizenz nach dem Landesmediengesetz Baden-Württemberg angefallene Gebühren und Beratungskosten kein aktivierungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut darstellen. Aufgrund der medienrechtlichen Rahmenbedingungen fehle es bereits an der ausreichenden wirtschaftlichen Übertragbarkeit der Sendelizenz. Selbst wenn ein Wirtschaftsgut vorliegen würde, könnte die Aktivierung auch am erforderlichen entgeltlichen Erwerb im Sinne des § 5 Abs. 2 EStG scheitern. Denn es ist fraglich, ob die – wie im Streitfall – von einer Behörde festgesetzten Gebühren, die nicht wie eine marktgerechte Gegenleistung für die Sendelizenz bemessen werden, ein Entgelt im Sinne des § 5 Abs. 2 EStG darstellen. Diese Fragestellung hat der BFH allerdings in seinem Urteil vom 22. März 2022 offengelassen.

Fundstelle: Deloitte Tax-News

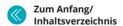
Übergang des wirtschaftlichen Eigentums durch Einräumung von Filmverwertungsrechten

Mit Urteil vom 14. April 2022 (IV R 32/19, DStR 2022, S. 1647) hat der BFH zur Frage des wirtschaftlichen Eigentums und der Aktivierung einer Kaufpreisforderung bei Einräumung von Filmverwertungsrechten entschieden. Grundsätzlich kommt eine vom zivilrechtlichen Eigentum abweichende wirtschaftliche Zurechnung nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO auch bei entgeltlichen Nutzungsüberlassungen in Betracht. Allerdings besteht bei Filmrechten die Besonderheit, dass keine hinlänglich verlässliche Ex-ante-Einschätzung ihrer Wertentwicklung möglich ist.

Daher ist der BFH der Auffassung, dass die für Leasingverträge entwickelten Grundsätze zur Zurechnung wirtschaftlichen Eigentums nicht uneingeschränkt auf die Nutzungsüberlassung von Filmrechten übertragen werden können. Das sieht die Finanzverwaltung etwas anders: Wenn die Vertriebsvereinbarungen feste Laufzeiten und zusätzlich Verwertungsabreden (z.B. An- und Verkaufsoptionen und Ähnliches) vorsehen, zieht sie die für Leasingverträge geltenden Grundsätze entsprechend heran (vgl. BMF-Schreiben vom 23. Februar 2001, IV A 6 - S 2241 - 8/01, BStBl. I 2001, S. 175, Rz. 16).

Dagegen kann nach Ansicht des BFH einem Nutzungsberechtigten nur dann ausnahmsweise das wirtschaftliche Eigentum an Filmrechten zuzurechnen sein, wenn der zivilrechtliche Eigentümer infolge der vertraglichen Vereinbarungen während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer der Filmrechte von deren Substanz und Ertrag wirtschaftlich ausgeschlossen ist. Hieran fehle es z.B., wenn der zivilrechtliche Eigentümer durch erfolgsabhängige Vergütungen während der gesamten Vertragslaufzeit weiterhin an Wertsteigerungen der Filmrechte beteiligt ist.

Fundstelle: Deloitte Tax-News



Zuordnung einer Beteiligung an der Komplementär-GmbH zum Sonderbetriebsvermögen

Die Frage, ob ein Wirtschaftsgut einem (Sonder-)Betriebsvermögen zuzuordnen ist, ist insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit eines Betriebsausgabenabzugs, die steuerliche Verhaftung von stillen Reserven bzw. in Umwandlungsfällen von erheblicher Bedeutung. Der BFH hatte zu klären, ob eine (Mehrheits-)Beteiligung eines Kommanditisten an der Komplementär-GmbH dem Sonderbetriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. BFH-Urteil vom 21. Dezember 2021, IV R 15/19, BFH/NV 2022, S. 492).

Unter Berufung auf seine bisherige Rechtsprechung (vgl. u.a. BFH-Urteil vom 19. Dezember 2019, IV R 53/16, BStBl. II 2020, S. 534, siehe Update zum Bilanzstichtag 2020, S. 28) bestätigt der BFH im Urteil vom 21. Dezember 2021, dass eine Kapitalbeteiligung kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II darstellt, wenn die Kapitalgesellschaft (im Streitfall die Komplementär-GmbH) einen eigenen Geschäftsbetrieb von nicht ganz untergeordneter Bedeutung unterhält. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. OFD Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2014, S 2242-2014/0003 – St 114, S 2242-2014/00003-St 115, Tz. III. 2.) gilt dies nach dem BFH auch dann, wenn die Komplementär-GmbH mit der Personengesellschaft wirtschaftlich verflochten ist und die Geschäftsbeziehungen aus Sicht der Personengesellschaft nicht von geringer Bedeutung sind. Bei der Frage, ob der Gesellschafter die Beteiligung an der Komplementär-GmbH vor allem mit Rücksicht auf die Belange der Personengesellschaft hält, sei insoweit nicht auf die Sicht der Personengesellschaft, sondern auf die des Gesellschafters abzustellen.

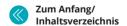
Fundstelle: Deloitte Tax-News

Wirtschaftliches Eigentum und Bilanzierung bei Wertpapierdarlehen

Bei der sog. "Wertpapierleihe" handelt es sich um ein Sachdarlehen gem. § 607 Abs. 1 BGB, bei dem der Darlehensgeber ("Verleiher") dem Darlehensnehmer ("Entleiher") Wertpapiere auf begrenzte Zeit und gegen Entrichtung einer "Leih"-Gebühr zu vollem Eigentum und zu freier Verfügung mit der Maßgabe überlässt, dass Papiere gleicher Art und Ausstattung zurückzuübereignen sind. Der Entleiher wird zivilrechtlicher und grundsätzlich auch wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere. Mit Urteil vom 18. August 2015, I R 88/13 (BStBI. II 2016, S. 961) hatte der BFH entschieden, dass das wirtschaftliche Eigentum dagegen ausnahmsweise beim Verleiher verbleibt, wenn die Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass dem Entleiher lediglich eine formale zivilrechtliche Rechtsposition verschafft werden sollte; vgl. auch BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 (IV C 6 - S 2134/19/10003:007, BStBI. I 2021, S. 1002, besprochen im Update zum Bilanzstichtag 2021, S. 23), in dem das BMF auf der Grundlage des o.g. BFH-Urteils Kriterien aufgestellt hat, die gegen einen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Entleiher sprechen.

In der Entscheidung vom 29. September 2021 (I R 40/17, DStR 2022, S. 482) hat der BFH geurteilt, dass es gegen einen Verbleib des wirtschaftlichen Eigentums beim Darlehensgeber spricht, wenn bei einem Wertpapierdarlehen der Darlehensnehmer die Kurschancen und -risiken der überlassenen Wertpapiere trägt. Darüber hinaus äußert sich der BFH in seiner o.g. Entscheidung vom 29. September 2021 zu der Bilanzierung und Bewertung der an die Stelle der darlehensweise ausgereichten Wertpapiere getretenen Rückübertragungsforderung auf Ebene des Verleihers.

Im Einklang mit der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 (IV C 6 - S 2134/19/ 10003:007, BStBl. I 2021, S. 1002, Rn. 11)) ist die Rückübertragungsforderung nach dem BFH erfolgsneutral mit dem Buchwert der Wertpapiere zu aktivieren. Dies habe zur Folge, dass Teilwertabschreibungen auf die Rückübertragungsforderung nicht gemäß § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG außerbilanziell zu neutralisieren seien. Der Tatbestand des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG gelte nur für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Anteilen, die



dem Steuerpflichtigen steuerrechtlich zuzurechnen sind, und damit nicht für Teilwertabschreibungen auf Forderungen, die auf die künftige Verschaffung solcher Anteile (Wertpapierrückübertragung) gerichtet sind (vgl. BFH-Urteil vom 9. Januar 2013, I R 72/11, BStBl. II 2013, S. 343).

Fundstelle: Deloitte Tax-News

Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

Steigt der Kurs eines in Fremdwährung aufgenommenen Darlehens, muss in der Handelsbilanz der höhere Stichtagskurs zugrunde gelegt werden und die Verbindlichkeit ist auf den höheren Marktwert (in Euro) aufzustocken (§ 256a Satz 1 HGB). In der Steuerbilanz ist ein Ansatz mit dem höheren Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 Satz 2 EStG nur zulässig, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertveränderung höher ist als der ursprüngliche Rückzahlungsbetrag. Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung ist bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren grundsätzlich davon auszugehen, dass sich entstandene Währungsschwankungen in der vorhandenen Restlaufzeit ausgleichen, die Werterhöhung also nicht dauerhaft ist (vgl. BFH-Urteil vom 23. April 2009, IV R 62/06, BStBl. II 2009, S. 778). Das sieht auch die Finanzverwaltung so (vgl. BMF-Schreiben vom 2. September 2016, IV C 6 - S 2171-b/09/10002 :002, BStBl. II 2016, S. 995, Rn. 30 ff.).

In drei neuen Entscheidungen (vgl. BFH-Urteile vom 10. Juni 2021, IV R 18/18, BStBl. II 2022, S. 211 und IV R 2/19, BFH/NV 2021, S. 1483 und vom 2. Juli 2021, XI R 29/18, BStBl. II 2022, S. 205) erweitert der BFH seine bisherige Rechtsprechung nun dahingehend, dass jedenfalls dann eine voraussichtlich dauernde Werterhöhung vorliegen soll, wenn der Euro-Wert gegenüber der Fremdwährung aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten der beteiligten Währungsräume gesunken ist. Dies gelte für alle Fremdwährungsdarlehen unabhängig von deren Restlaufzeit. Eine fundamentale Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten hat der BFH in den zugrundeliegenden Streitfällen dabei infolge der europäischen Staatsschuldenkrise im Jahr 2010 bzw. infolge von Stützungskäufen der Schweizerischen Notenbank angenommen.

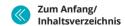
Eine schematische Betrachtung, nach der eine dauerhafte Veränderung der Wechselkurse bereits dann vorliegt, wenn die Kursschwankung eine Grenze von 20 Prozent für den einzelnen Bilanzstichtag bzw. von jeweils 10 Prozent für zwei aufeinanderfolgende Stichtage überschreitet (so FG Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Juli 2017, 5 K 1091/15, EFG 2018, S. 100, rechtskräftig), hat der BFH in seinen Entscheidungen dagegen abgelehnt.

Fundstelle: Deloitte Tax-News

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen

§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG regelt – deckungsgleich zu § 250 Abs. 1 HGB –, dass Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) auf der Aktivseite anzusetzen sind für "Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen". Ein ausdrückliches Aktivierungswahlrecht für "kleinere Aufwendungen" enthält das Gesetz nicht. Außerdem erfolgt auch kein Verweis auf die Regelung des § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Mit Urteil vom 16. März 2021 (X R 34/19, BStBl. II 2021, S. 844) hat der BFH entschieden, dass aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden sind. Damit



hält der BFH an seiner gegenteiligen, im Kostenbeschluss vom 18. März 2010 (X R 20/09, BFH/NV 2010, S. 1796) vertretenen Auffassung nicht mehr fest. Der BFH gelangt in dem aktuellen Urteil vom 16. März 2021 vielmehr zu der Überzeugung, dass dem Grundsatz der Wesentlichkeit kein Wahlrecht zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten in Fällen von geringer Bedeutung entnommen werden könne. Ebenso schränke der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Pflicht zur Bildung nicht auf wesentliche Fälle ein, denn der Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens bewirke ausschließlich, dass sich der Gewinn in genau der Größenordnung des gebildeten Postens erhöht. Dem könne auch nicht entgegengehalten werden, dass bei der Rechnungsabgrenzung in Fällen von geringer Bedeutung ein Aufwand erforderlich wäre, der in keinem Verhältnis zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens stünde. Die Werte stünden eindeutig fest und seien damit auch in die Bilanz aufzunehmen, selbst wenn sie einen verhältnismäßig geringen Betrag aufweisen.

Es dürfte wohl davon auszugehen sein, dass das, was für aktive RAP in Reduzierung des Aufwands gilt, spiegelbildlich für Ertragsentlastungen auf der Seite der passiven RAP gelten sollte.

Für die handelsbilanzielle Praxis ist zu vermuten, dass es bei der Anwendung von Wesentlichkeitsüberlegungen bleiben wird. Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) lehnt jedenfalls die Anwendung des o.g. BFH-Urteils vom 16. März 2021 ab (mehr dazu siehe hier).

Fundstelle: Deloitte Tax-News

Zeitpunkt der Rückstellung für Steuernachforderungen bei Nichtabgabe von Steuererklärungen

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Rückstellungen für hinterzogene Mehrsteuern erst zu dem Bilanzstichtag zu bilden, zu dem der Steuerpflichtige mit der Aufdeckung der Steuerhinterziehung ernsthaft rechnen muss. Dies ist - vorbehaltlich einer Wertaufhellung bis zur Bilanzaufstellung - frühestens dann der Fall, wenn der Prüfer eine bestimmte Sachbehandlung beanstandet hat (sog. aufdeckungsorientierte Maßnahme; vgl. zuletzt BFH-Beschluss vom 12. Mai 2020, XI B 59/19, DStZ 2020, S. 632). Mit Urteil vom 1. September 2021 (13 K 863/18 K, G, BB 2021, S. 2607, rechtskräftig) bestätigt das FG Münster diese Grundsätze. Im Streitfall war der Tatbestand einer Steuerstraftat durch die Nichtabgabe von Steuererklärungen verwirklicht worden. Das FG Münster widerspricht der Ansicht des Steuerpflichtigen, wonach Steuerrückstellungen für hinterzogene Steuern nur dann erst im Jahr der Bekanntgabe des Strafverfahrens angesetzt werden könnten, wenn zuvor falsche Steuererklärungen aktiv abgegeben worden seien. Unter Hinweis auf die o.g. BFH-Rechtsprechung kommt das FG Münster zu dem Ergebnis, dass maßgeblich für die Frage, ob Steuerrückstellungen gebildet werden können, nicht sei, ob Steuererklärungen "aktiv" abgegeben wurden oder nicht, sondern ob der Steuerpflichtige mit einer Inanspruchnahme für ungewisse Steuerverbindlichkeiten habe rechnen müssen. Dass ein Steuerpflichtiger im Fall einer Steuerhinterziehung fest damit gerechnet hat, dass noch Steuernachforderungen entstünden, ändere nichts daran, dass eine Steuerrückstellung erst zu dem Bilanzstichtag gebildet werden kann, der auf die "aufdeckungsorientierte Maßnahme" (im Streitfall die Durchsuchungsmaßnahme) der Finanzbehörde erfolgt.

Zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt Steuernachforderungen infolge einer Außenprüfung, die nicht auf einer Steuerhinterziehung beruhen, zu berücksichtigen sind, siehe den Beitrag im Update zum Bilanzstichtag 2020, S. 32).

Fundstelle: FG Münster



III. Finanzverwaltung

Ertragsteuerrechtliche Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token

Virtuelle Währungen (wie z.B. Bitcoin) sind digital dargestellte Werteinheiten von Währungen, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und damit nicht den gesetzlichen Status einer Währung besitzen, aber deren Werteinheiten als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können. Das BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 (IV C 1 - S 2256/19/10003:001, BStBl. I 2022, S. 668) nimmt ausführlich zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token Stellung. Die Finanzverwaltung bestätigt im o.g. Schreiben, dass es sich bei virtuellen Währungen und sonstigen Token um nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt. Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer Transaktionen initiieren und damit über die Zuordnung der Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token zu öffentlichen Schlüsseln "verfügen" kann. Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstiger Token sind grundsätzlich mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung zu bewerten.

Fundstelle: Deloitte Tax-News

Maßgebliches Finanzierungsendalter bei der Bewertung von Pensions- und Jubiläumsrückstellungen

Mit Urteil vom 20. November 2019 (XI R 42/18, BStBl. II 2020, S. 271) hatte der BFH entschieden, dass bei verschiedenen gegenüber einem Arbeitnehmer im Rahmen einer Entgeltumwandlung erteilten Pensionszusagen mit jeweils unterschiedlichen vertraglich festgelegten Pensionsaltern hinsichtlich des jeweiligen Finanzierungsendalters auf den in den einzelnen Zusagen vereinbarten Leistungszeitpunkt abzustellen ist (siehe Update zum Bilanzstichtag 2020, S. 31). Die Finanzverwaltung wendet nun die Grundsätze des o.g. BFH-Urteils in allen noch offenen Fällen an (vgl. BMF-Schreiben vom 2. Mai 2022, IV C 6 - S 2176/20/10005:001, BStBl. I 2022, S. 631).

Nach dem BMF-Schreiben vom 2. Mai 2022 kann das sog. zweite Wahlrecht, das darin besteht, dass bei der Ermittlung des Teilwertes der Pensionsanwartschaft nach § 6a Abs. 3 EStG anstelle des vertraglichen Pensionsalters für alle oder für einzelne Pensionsverpflichtungen als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angenommen werden kann (vgl. R 6a Abs. 11 Satz 3 EStR), für unterschiedliche Pensionszusagen unabhängig voneinander ausgeübt werden. Wurde bisher das bei der Ermittlung des Teilwertes zu berücksichtigende Pensionsalter einheitlich für die gesamte Pensionsverpflichtung angesetzt, kann das zweite Wahlrecht nach R 6a Abs. 11 Satz 3 EStR spätestens in der Bilanz des nach dem 29. Juni 2023 endenden Wirtschaftsjahres einmalig neu ausgeübt oder eine frühere Ausübung dieses Wahlrechts zurückgenommen werden.

Auch bei der Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums wendet die Finanzverwaltung die bisherige Regelung (in Rn. 8 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 8. Dezember 2008, IV C 6 - S 2137/19/10002:001, BStBl. I 2008, S. 1013), wonach in den Fällen, in denen für den Begünstigten neben den Jubiläumsleistungen auch eine Pensionszusage besteht, dasselbe Alter zu berücksichtigen ist, das nach R 6a Abs. 11 EStR 2012 bei der Bewertung der Pensionsrückstellung angesetzt wird, nicht mehr an. Vielmehr ist auf das dienstvertragliche Pensionsalter, spätestens auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen (Rn. 8 Satz 1 des o.g. BMF-Schreibens vom 8. Dezember 2008).

Fundstelle: Deloitte Tax-News



Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Mit dem BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 (IV C 3 - S 2190/21/10002:013, BStBl. I 2021, S. 298, siehe Update zum Bilanzstichtag 2021, S. 25) wurde die Möglichkeit geschaffen, für genau definierte "Computerhardware (einschließlich entsprechender Peripheriegeräte)" sowie "Betriebs- und Anwendersoftware" eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen. Diese Regelung ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, anwendbar.

Das aktuelle BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 (IV C 3 - S 2190/21/10002:025, BStBl. I 2022, S. 187) ersetzt das ursprüngliche Schreiben vom 26. Februar 2021 und liefert folgende Ergänzungen: Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass die von dem Vorgängerschreiben vom 26. Februar 2021 erfassten digitalen Wirtschaftsgüter auch weiterhin der Vorschrift des § 7 Abs. 1 EStG unterliegen. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen, stelle keine besondere Form der Abschreibung, keine neue Abschreibungsmethode und keine Sofortabschreibung dar. Zudem handele es sich bei Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer nicht um ein Wahlrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 EStG. Weiterhin führt das BMF aus, dass Steuerpflichtige von der Annahme einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr auch abweichen können sowie die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich sei. Schließlich weist das BMF noch darauf hin, dass die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginne und die Wirtschaftsgüter in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen seien. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn die Abschreibung im Zugangsjahr nicht zeitanteilig, sondern in voller Höhe vorgenommen wird. Offen bleibt in dem Schreiben das Verhältnis zum Handelsbilanzansatz.

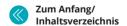
Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) geht weiterhin davon aus, dass die steuerliche Möglichkeit, eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen, nicht ohne Weiteres in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden darf (mehr dazu siehe hier).

Fundstelle: Deloitte Tax-News

Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen bei Rücklagen für Ersatzbeschaffung

Bereits mit BMF-Schreiben vom 13. Januar 2021 (IV C 6 - S 2138/19/10002:003, BStBl. I 2021, S. 102) und vom 15. Dezember 2021 (IV C 6 - S 2138/19/10002:003, BStBl. I 2021, S. 2475) wurden die Reinvestitionsfristen verlängert. Das aktuelle BMF-Schreiben vom 20. September 2022 (IV C 6 - S 2138/19/10002:003) sieht nach Bildung einer Rücklage nach R 6.6 Abs. 4 EStR eine Verlängerung der Reinvestitionsfristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung um jeweils drei Jahre vor, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die Reinvestitionsfrist verlängert sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die Reinvestitionsfrist verlängert sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Diese Regelungen entsprechen den im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz vom 25. Juni 2021, BGBl. I 2021, S. 2050) bzw. den im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Coro-



na-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022, BGBl. I 2022, S. 911) gewährten verlängerten Reinvestitionsfristen des § 6b EStG (siehe auch Update zum Bilanzstichtag 2021, S. 18).

Fundstelle: Bundesfinanzministerium

Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung im Rahmen des betrieblichen Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG

Mit Urteil vom 3. Dezember 2019 (X R 6/18, BStBl. II 2021, S. 77) hatte der BFH entschieden, dass der für die Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG maßgebliche Gewinn der (bilanzielle) Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ist und sich außerbilanzielle Kürzungen (z.B. eine steuerfreie Investitionszulage) und Hinzurechnungen (z.B. die nach § 4 Abs. 5b EStG nicht abziehbare Gewerbesteuer samt Nebenleistungen) nicht auf den Gewinn im Sinne des § 4 Abs. 4a EStG auswirken. Dieser Auffassung hatte sich auch die Finanzverwaltung angeschlossen (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021, IV C 6 - S 2144/19/10003:004, BStBl. I 2021, S. 119). Danach mindert auch die Gewerbesteuer den Gewinn im Sinne des § 4 Abs. 4a EStG und erhöht damit die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen. Folglich beeinflussen sich die zu bildende Gewerbesteuerrückstellung und die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen gegenseitig.

Mit BMF-Schreiben vom 5. November 2021 (IV C 6 - S 2144/19/10003 :008, BStBl. I 2021, S. 2211) weist die Finanzverwaltung nun daraufhin, dass im Hinblick auf den Ansatz des Hinzurechnungsbetrags nach § 4 Abs. 4a EStG eine Neuberechnung der Gewerbesteuerrückstellung nicht erforderlich, aber auch nicht zu beanstanden ist.

Fundstelle: Deloitte Tax-News

IV. Allgemeine steuerliche Highlight-Themen

Im vorliegenden "Update zum Bilanzstichtag 2022", Abschnitt "Steuerbilanz", beschäftigen sich die Untergliederungspunkte I. bis III. ausschließlich mit steuerbilanziellen Themen, bei denen es um den Ansatz und/oder die Bewertung von Wirtschaftsgütern in der Steuerbilanz geht. Im IV. Untergliederungspunkt "Allgemeine steuerliche Highlight-Themen" möchten wir noch auf weitere aktuelle (ertrag)steuerliche Themen beispielsweise hinsichtlich außerbilanzieller Korrekturen oder auch eines zu berücksichtigenden Verlustabzugs nach § 10d EStG hinweisen, die zwar die Steuerbilanz nicht unmittelbar berühren, aber dennoch im Hinblick auf die Bildung einer Steuerrückstellung oder einer Steuerlatenz zum Abschlussstichtag 2022 zu berücksichtigen sind.

Beschränkte Steuerpflicht bei der Überlassung von Rechten ("ETT – Extraterritorial Tax" bzw. "ORIP – Offshore Receipts in respect of Intangible Property)")

Im Rahmen sog. Registerfälle werden bestimmte Rechte zwischen nicht in Deutschland ansässigen Unternehmen überlassen oder veräußert. Die Einkünfte unterliegen in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht, soweit diese auf Rechte entfallen, die in einem deutschen öffentlichen Buch oder Register eingetragen sind (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG). Mit BMF-Schreiben vom 29. Juni 2022 (IV B 8 - S 2300/19/10016 :009) wird eine bereits im BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021 (IV B 8 - S 2300/19/10016 :007, BStBl. I 2021, S. 301, siehe Update zum Bilanzstichtag 2021, S. 26) vorgesehene Verfahrensvereinfachung für DBA-berechtigte Vergütungsgläubiger bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Auf Antrag können Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen auf die (nachträgliche) Anmeldung und Abführung von Abzugsteuern auf bis zum 30. Juni 2023 zufließende bzw. bereits zugeflossene Lizenzzahlungen für die befristete Überlassung von Rechten verzichten.



In dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 vom 14. September 2022 wird eine weitgehende Abschaffung der beschränkten Steuerpflicht für sog. Registerfälle vorgeschlagen. Änderungen sind allerdings im weiteren Verlauf dieses Gesetzgebungsverfahrens noch möglich.

Fundstellen: Deloitte Tax-News zum BMF-Schreiben vom 29. Juni 2022 Deloitte Tax-News zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 vom 14. September 2022

Verzinsung von Steueransprüchen

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, BFH/NV 2021, S. 1455) die Regelungen für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ab 2014 in ihrer Höhe von monatlich 0,5 Prozent für verfassungswidrig erklärt (siehe Update zum Bilanzstichtag 2021, S. 27). Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Gesetz zur Neubestimmung des Zinssatzes bei der Vollverzinsung vom 12. Juli 2022, BGBl. I 2022, S. 1142) wird der Zinssatz rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 für Zinsen nach § 233a AO auf 0,15 Prozent pro Monat gesenkt. Trotz bereits in Kraft getretener gesetzlicher Neuregelung können Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 übergangsweise jedoch aufgrund technischer und organisatorischer Schwierigkeiten seitens der Finanzverwaltung weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022, IV A 3 - S 0338/19/10004 :007). Ein weiteres BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022 (IV A 3 - S 1910/22/10040 :010, BStBl. I 2022, S. 1217) gibt erläuternde Hinweise zu den gesetzlichen Änderungen der Verzinsungsregelungen von Steuernachforderungen und Steuererstattungen, zur Höhe und Berechnung der Zinsen und zur Zinsfestsetzungsfrist.

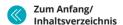
Fundstellen: Deloitte Tax-News zum Gesetz zur Neubestimmung des Zinssatzes vom 12. Juli 2022 Deloitte Tax-News zum BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022, IV A 3 - S 0338/19/10004 :007 (Übergangsregelung) Deloitte Tax-News zum BFM-Schreiben vom 22. Juli 2022, IV A 3 - S 1910/22/10040 :010

Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten

Das Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022, BGBl. I 2022, S. 911) sieht verlängerte Fristen zur Abgabe der Steuer- und Feststellungserklärungen für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 vor. Analog zu den Steuererklärungsfristen werden auch die zinsfreien Karenzzeiten verlängert, sodass beispielsweise der Beginn des Zinslaufs für den Besteuerungszeitraum 2020 bzw. 2021 auf den 1. Oktober 2022 bzw. 1. Oktober 2023 und für den Besteuerungszeitraum 2022 auf den 1. September 2024 verschoben wird (vgl. § 233a Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. Art. 97 § 36 Abs. 3 Nr. 7 EGAO). Das BMF-Schreiben vom 23. Juni 2022 (IV A 3 - S 0261/20/10001 :018) liefert Antworten auf Anwendungsfragen im Zusammenhang mit den verlängerten Steuererklärungsfristen und zinsfreien Karenzzeiten.

Hinweis: Im Vorjahr hatte bereits das Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG vom 25. Juni 2021, BGBl. I 2021, S. 2035, siehe Update zum Bilanzstichtag 2021) eine gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeit für den Besteuerungszeitraum 2020 gewährt.

Fundstellen: Deloitte Tax-News zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022 Deloitte Tax-News zum BMF-Schreiben vom 23. Juni 2022



Ausweitung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre und angehobene Höchstbetragsgrenzen

Bereits mit dem Dritten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021, BGBl. I 2021, S. 330) wurden die Höchstbetragsgrenzen für den Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf 10 Mio. Euro bei Einzelveranlagung bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben (siehe Update zum Bilanzstichtag 2021, S. 28). Mit dem Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022, BGBl. I 2022, S. 911) wird die Anwendung der angehobenen Höchstbetragsgrenzen für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 verlängert (vgl. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 52 Abs. 18b Satz 2 und 3 EStG). Darüber hinaus wird der Verlustrücktrag ab dem Veranlagungszeitraum 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre (vgl. § 10d Abs. 1 Satz 2 bis 6 EStG i.V.m. § 52 Abs. 18b Satz 2 EStG).

Fundstelle: Deloitte Tax-News

Optionsmodell für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer

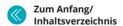
Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz vom 25. Juni 2021, BGBl. I 2021, S. 2050) wurde für Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt, sich auf Antrag wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen (vgl. § 1a KStG, siehe Update zum Bilanzstichtag 2021, S. 18). Die Finanzverwaltung nimmt in dem BMF-Schreiben vom 10. November 2021 (IV C 2 - S 2707/21/10001:004, BStBl. I 2021, S. 2212) ausführlich zu Anwendungsfragen zum eingeführten Optionsmodell für Personengesellschaften Stellung.

Fundstelle: Deloitte Tax-News

Weitere Informationen zu allen wesentlichen steuerlichen Themen dieses Jahres finden Sie auch in unseren Deloitte Tax-News bzw. in unseren Webcasts der Reihe "Steuern und Recht im Überblick", die quartalsweise stattfinden und entweder live oder im Nachgang als Aufzeichnung angehört werden können.



Ihre Ansprechpartnerin Dr. Christine Wolter Tel: +49 69 75695 7025 Mobil: +49 152 0931 1673 cwolter@deloitte.de



Enforcement und Corporate Governance

I. Bilanzkontrolle durch die BaFin

Prüfungsschwerpunkte 2022

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 28. Oktober 2022 die gemeinsamen Europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities veröffentlicht.

Diese betreffen in Bezug auf IFRS-Abschlüsse:

- Klima-bezogene Themen: Konsistenz zwischen den im IFRS-Abschluss offengelegten Informationen und den nichtfinanziellen Informationen zu klimabezogenen Themen; Wertberichtigung von nichtfinanziellen Vermögenswerten; Ansatz und Bewertung von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten; Darstellungen zur Bilanzierung von Power Purchase Agreements
- Russlands Überfall auf die Ukraine: Darstellung der Effekte im Abschluss; Verlust der Beherrschung, der gemeinsamen Beherrschung oder des maßgeblichen Einflusses; aufgegebene Geschäftsbereiche, langfristige Vermögenswerte, die zur Veräußerung gehalten werden, und Veräußerungsgruppen; Wertberichtigung nichtfinanzieller Vermögenswerte
- Makroökonomisches Umfeld: Wertberichtigung nichtfinanzieller Vermögenswerte; Annahmen zur Bewertung von Rückstellungen für Leistungen für Mitarbeiter; Erlösrealisierung; Finanzinstrumente: Erläuterungen zu Risiken sowie Erfassung von erwarteten Kreditverlusten.

Darüber hinaus spricht die ESMA Empfehlungen zur Verbesserung der nichtfinanziellen Berichterstattung aus und hebt die Bedeutung der Anwendung des europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) hervor.

Auf der Internetseite der ESMA stehen Ihnen folgende weiterführende Informationen zur Verfügung:

• Dokument mit Hintergründen zu den einzelnen Prüfungsschwerpunkten

Für das Jahr 2022 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in ihrer Mitteilung vom 29. November 2021 das Thema Reverse Factoring als Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2022 veröffentlicht. Eine entsprechende Veröffentlichung steht für das Jahr 2023 noch aus.

Erste Erfahrungen mit der Bilanzkontrolle unter alleiniger Verantwortung der BaFin

Die BaFin trägt seit Jahresbeginn 2022 die alleinige Verantwortung für die Bilanzkontrolle bei den Unternehmen des Regulierten Marktes. Damit wurde das vorherige zweistufige Verfahren, bestehend aus der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) auf der ersten Stufe und der BaFin auf der zweiten, in ein einstufiges Verfahren überführt. Gleichzeitig wurde die Bilanzkontrolle durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität verschärft. Über die Neuregelungen wurde im Update zum Bilanzstichtag 2021, S. 30 f., berichtet.

Die bisherigen praktischen Erfahrungen aus der Durchführung stichprobenartiger Prüfungen durch die BaFin spiegeln diese Neuregelungen wieder:



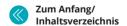
- Die Prüfung beginnt jeweils mit einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die als Zustellungsurkunde zugestellt wird. Darin wird das Unternehmen über die beabsichtigte Anordnung einer Prüfung in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer relativ kurzen Frist Rückmeldung zu den "für die Entscheidung erheblichen Tatsachen" mit Blick auf den Erlass der Prüfungsanordnung zu geben. In aller Regel wird es jedoch keine Gründe geben, die einer Prüfungsanordnung durch die BaFin entgegenstehen könnten.
- Das Anhörungsschreiben enthält bereits die wesentlichsten Inhalte der Prüfungsanordnung, darunter auch eine Liste der Themenbereiche, die dem Prüfungsumfang zugeordnet wurden. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Prüfungsschwerpunkte der ESMA bzw. der BaFin für die vorliegende stichprobenartige Prüfung ausgewählt wurden. Damit orientiert sich die BaFin expliziter an diesen Prüfungsschwerpunkten als zuvor die DPR.
- Die eigentliche Prüfungsanordnung folgt in einem weiteren Schreiben, das der Gesellschaft ebenfalls als Zustellungsurkunde übermittelt wird.
- Diese Prüfungsanordnung enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten (ebenfalls relativ kurzen) Frist formlos und möglichst in elektronischer Form die Prüfungsberichte über die Prüfung des betreffenden Konzernabschlusses und des zugehörigen Konzernlageberichts sowie des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichts zu übersenden.
- Nach einigen Wochen versendet die BaFin eine "Auskunftsbitte" an das geprüfte Unternehmen, die Fragen und ergänzende Informationsanforderungen zu den ausgewählten Prüfungsbereichen enthält. Die Rückmeldung wird nach bisherigen Erfahrungen innerhalb einer Frist von drei bis vier Wochen erbeten. Die Antworten können per E-Mail oder bei größeren Datenvolumina über einen Sharepoint an die BaFin übermittelt werden.
- Dieser Auskunftsbitte können weitere folgen; ebenso kann die BaFin um eine mündliche Erläuterung ausgewählter Sachverhalte bitten.
- Am Ende der Prüfung ergeht eine Mitteilung über das Prüfungsergebnis an das Unternehmen, die als Zustellungsurkunde an den Vorstand übermittelt wird.

Aus bisherigen Veröffentlichungen der BaFin zu anlassbezogenen Prüfungen wird deutlich, dass

- die BaFin in diesem Fall regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Prüfungsanordnung und den Grund für die Anordnung auf ihrer Webseite gemäß § 107 Abs. 1 Satz 6 WpHG bekannt zu machen und
- in diesem Fall zum Teil auch von der Möglichkeit Gebrauch macht, wesentliche Verfahrensschritte und im Lauf des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse auf ihrer Webseite gemäß § 107 Abs. 8 WpHG bekannt zu machen.

Dadurch erhöht sich die Transparenz für Kapitalmarktteilnehmer in Bezug auf laufende Bilanzkontrollverfahren.

Fundstellen: Webseite der BaFin zur Bilanzkontrolle einschließlich der Bekanntmachungen von Maßnahmen der Bilanzkontrolle.



II. Corporate Governance

IDW-Positionspapiere

Im Dezember 2021 und im bisherigen Jahr 2022 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vier Positionspapiere herausgegeben, die sich auf wirtschaftliche, politische und regulatorische Themen beziehen.

• Kommunikation der Prüfungsqualität

Das am 7. Dezember 2021 erschienene Positionspapier zur Kommunikation der Prüfungsqualität will einen Diskussionsbeitrag aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer zu der Frage leisten, welche Qualitätsfaktoren von besonderer Bedeutung für die Beschreibung von Prüfungsqualität sind und wie diese Faktoren für die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und insbesondere dem Prüfungsausschuss handhabbar gemacht werden können.

Das Positionspapier zeigt auf, wie auf der Grundlage der Qualitätsfaktoren Messgrößen (Audit Quality Indicators, AQIs) abgeleitet werden können und welche Kriterien für die Auswahl von AQIs für Zwecke der externen Einschätzung und Überwachung der Prüfungsqualität relevant sind. Zudem wird herausgearbeitet, welche Aspekte bei der Interpretation von AQIs zu beachten sind. Die Anlage zu diesem Positionspapier enthält einige exemplarische Vorschläge für konkrete AQIs.

• Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers

Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, die außerhalb der sog. Blacklist des Art. 5 EU-VO liegen und damit erlaubt sind, bedürfen gemäß der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung der Billigung des Prüfungsausschusses. Ferner sind die Vorgaben des Art. 4 EU-VO zum Cap des Gesamthonorars für erlaubte Nichtprüfungsleistungen zu überwachen. Die Vorschriften gelten seit dem 17. Juni 2016 und werfen Fragen bei der Auslegung auf. Ziel des Positionspapiers ist es, diese Fragen aufzugreifen und den Prüfungsausschuss so bei einer wirksamen Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu unterstützen. Am 17. Dezember 2021 wurden Ergänzungen zur fünften Auflage dieses Positionspapiers vom 31. Januar 2020 herausgegeben. Wesentliche Neuerungen ergeben sich durch das FISG. Die Änderungen sind durch die Zusätze "neu" oder "aktualisiert" gekennzeichnet.

• Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands nach Corona

Im Fokus dieses am 3. Februar 2022 herausgegebenen Positionspapiers des IDW-Ausschusses Trendwatch steht die digitale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands, die aus Sicht des Ausschusses als Folge von Corona, aber auch der ökonomischen Verschiebungen vorangetrieben werden müsse. Ziel des Papiers ist es, Wege aufzuzeigen, um gestärkt aus der aktuellen Krise herauszukommen und um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands unter neuen Rahmenbedingungen zu erhalten.

• Ergänztes IDW-Positionspapier zur EU-Regulierung der Abschlussprüfung

Das Positionspapier soll einen Überblick über die wichtigsten Regelungsinhalte der geänderten Abschlussprüferrichtlinie einschließlich der Regelungen des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG), des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) sowie des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) geben und



Zweifelsfragen zur Auslegung einzelner Vorschriften erörtern. Aufgrund aktueller Mitteilungen bzw. Verlautbarungen der BaFin und der APAS wurde die am 30. Juni 2021 herausgegebene sechste Auflage dieses Positionspapiers am 14. April 2022 ergänzt. Die Ergänzungen betreffen u.a. den Abschlussprüferwechsel bei bestimmten Nicht-PIE-Unternehmen und die Anwendung der Cooling-off-Regelung im Falle eines Prüferwechsels vor Ablauf der Höchstlaufzeit von zehn Jahren.

Änderungen im neuen Corporate Governance Kodex (2022)

Am 27. Juni 2022 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der überarbeiteten Fassung vom 28. April 2022 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Der Fokus der Änderungen liegt auf der Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensführung und in den unternehmerischen Kontrollsystemen. Darüber hinaus sollen die Änderungen die Transparenz über das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem verbessern und schlüssige Anforderungen an die Unabhängigkeit und Sachkunde der Prüfungsausschussmitglieder geschaffen werden.

Nachhaltigkeitsaspekte

Bereits in der geänderten Präambel zum DCGK wird nunmehr auf die nachhaltige Unternehmensführung eingegangen: Vorstand und Aufsichtsrat sollen danach die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf Mensch und Umwelt bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses berücksichtigen.

- Als neu eingefügte Empfehlung A.1 soll die Unternehmensstrategie auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigen und die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.
- Gemäß der neuen Empfehlung A.3 sollen das Interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken.
- Der geänderte Grundsatz 6 des DCGK 2022 stellt klar, dass die Überwachungs- und Beratungsaufgaben des Aufsichtsrats insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen umfassen.

Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften

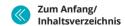
Einige Änderungen des DCGK 2022 wurden erforderlich, um die zwischenzeitlich geänderten Rechtsvorschriften nachzuzeichnen. Hierzu gehören insbesondere

- die Anpassung an die Neuregelungen des FISG mit Blick auf die Pflichten zur Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, zur Einrichtung und Besetzung von Prüfungsausschüssen und zur Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung sowie
- die Anpassung des Grundsatzes 9 des DCGK an die durch das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) geschaffene Rechtslage.

Verbesserung der Transparenz über die Internen Kontrollsysteme

§ 289 Abs. 4 HGB verlangt von kapitalmarktorientierten Unternehmen die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im Lagebericht. In Textziffer A.5 empfiehlt der DCGK 2022 darüber hinausgehend, dass

• im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontroll- und des Risikomanagement-Systems einschließlich des Compliance-Management-Systems beschrieben werden und



• zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme Stellung genommen wird.

Gemäß der Begründung der Änderungen des DCGK wird sich die Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit regelmäßig darauf beziehen, worin die interne Überwachung bzw. externe Prüfung der Systeme bestanden haben.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses

Durch das FISG wurden die in § 107 Abs. 4 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG kodifizierten Anforderungen an die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse dahingehend erweitert, dass mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss. Textziffer D.3 des DCGK konkretisiert hierzu, dass zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören.

Der DCGK 2022 empfiehlt darüber hinausgehend insbesondere, dass

- die Erklärung zur Unternehmensführung die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten soll,
- der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in mindestens einem der Gebiete sachverständig sein soll (Empfehlung D.3),
- der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (unverändert zum DCGK 2020) unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll (Empfehlung C.10).

Gemäß der geänderten Empfehlung C.1 des DCGK 2022 soll das Kompetenzprofil des Aufsichtsrates auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Die Offenlegung des Stands der Umsetzung soll nach der geänderten Empfehlung C.1 in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgen.

Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer

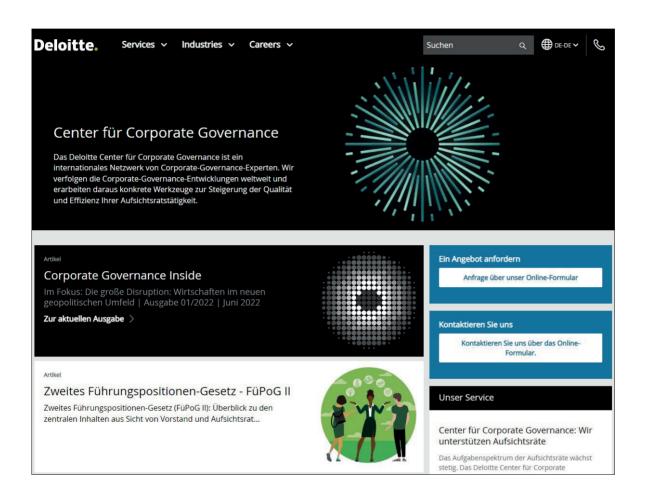
Textziffer D.10 des DCGK 2022 fasst die bereits bislang geübte Best Practice in eine Empfehlung, dass der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren soll. Darüber hinaus empfiehlt der DCGK 2022 einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Abschlussprüfer sowie regelmäßige Beratungen des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.

Fundstellen: Pressemitteilung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom 27. Juni 2022

Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

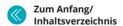
Über Entwicklungen nach Redaktionsschluss und zu weiteren Hintergründen informieren wir Sie auf unserer Homepage Deloitte Center für Corporate Governance.







Ihre Ansprechpartnerin Silke Splinter Tel: +49 511 3023 4325 Mobil: +49 151 5800 3008 ssplinter@deloitte.de



Ihre Ansprechpartner

Rechnungslegung HGB

Dr. Norbert Roß

Tel: +49 69 75695 6957 Mobil: +49 151 5800 4404 noross@deloitte.de

Bilanzsteuerrecht

Dr. Christine Wolter

Tel: +49 69 75695 7025 Mobil: +49 152 0931 1673 cwolter@deloitte.de

Rechnungslegung IFRS

Jens Berger

Tel: +49 69 75695 6581 Mobil: +49 152 0931 1651 jenberger@deloitte.de

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Jens Berger

Tel: +49 69 75695 6581 Mobil: +49 152 0931 1651 jenberger@deloitte.de

Enforcement und Corporate Governance

Silke Splinter

Tel: +49 511 3023 4325 Mobil: +49 151 5800 3008 ssplinter@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Homepage www.deloitte.com/de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die "Deloitte-Organisation"). DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild "making an impact that matters" täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die "Deloitte-Organisation") erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.